

STELLUNGNAHME

Zum Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID19-Maßnahmengesetz geändert werden

Wien, 28.08.2020

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein

Österreich hat im Jahr 2008 die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert. Ziel der UN-BRK ist es, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

In den letzten Monaten waren jedoch Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, oftmals von „Schutzmaßnahmen“ betroffen, die dazu führten, dass sie deutlich stärker von Grundrechtseinschränkungen und Beschränkungen der persönlichen Freiheit betroffen waren als Menschen ohne Behinderungen.

So wurden, gestützt auf das COVID-19-Maßnahmegesetz (COVID-19-MG) umfassenden Betretungsverboten und Ausgangsbeschränkungen für ALLE BewohnerInnen von Einrichtungen erlassen. Dies geschah unabhängig davon ob die/der BewohnerIn der Einrichtungen infiziert oder ansteckungsverdächtig war oder nicht.

Vor kurzem wurde uns berichtet, dass gestützt auf das Epidemiegesetz (EpG), alle BewohnerInnen einer Einrichtung mittels Verordnung an den Träger unter Quarantäne gestellt wurden.

Um dies in der Zukunft zu verhindern, sind nachfolgende Änderungen am Begutachtungsentwurf vorzunehmen, die sicherstellen, dass die Verhältnismäßigkeit bei den Grundrechtseingriffen geprüft wird. Darüber hinaus muss ein entsprechender Rechtsschutz bestehen, um sich gegen allfällige rechtswidrige Eingriffe wehren zu können.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Zu § 5 Abs 6 EpG:

Hier soll die gesetzliche Grundlage für eine verpflichtete Datenverarbeitung iVm der ausdrücklichen Einwilligung zur Datenerhebung geschaffen werden.

Viele Interessenvertretungen und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen sind in der Form eines Vereins organisiert.

Da die Personenkategorie „Gäste, Besucher, Kunden und Mitarbeiter“ unbestimmt ist, ist fraglich inwiefern und wann diese Vereine von der Datenverarbeitungs-Pflicht, die einen massiven bürokratischen Aufwand bedeutet, umfasst sind.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, die Personenkategorie und die Voraussetzungen für die Datenerhebung klar zu definieren, um Rechtssicherheit für die Vereine zu schaffen.

Weiters ist zu bemerken, dass z.B. ErwachsenenvertreterInnen, PsychotherapeutInnen und auch Anwälte einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

In welchem Verhältnis diese Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zur Datenverarbeitung stehen, ist im Gesetz (und den Erläuterungen) nicht geklärt.

Der Österreichische Behindertenrat ersucht daher, im Gesetzestext festzuschreiben, dass eine berufliche Verschwiegenheitspflicht der Verpflichtung zur Datenverarbeitung vorgeht.

Zu § 7 Abs 1a EpG:

Der Streichung der amtswegigen Verständigung des Bezirksgerichts von einer Anhaltung, die bis zu vier Wochen dauert, wird entschieden entgegengetreten.

Dadurch kommt es nämlich zu einer deutlichen Abschwächung des Rechtsschutzes.

Zudem ist Anlass dieser Regelung die derzeitige COVID-19 Pandemie mit relativ kurzen Absonderungen und wird mit der Mehrbelastung der Bezirksgerichte argumentiert. Nicht bedacht wurden längere Absonderungen bei anderen anzeigepflichtigen Krankheiten.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher, die geplante Gesetzesänderung wieder zurückzunehmen.

Insgesamt wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Epidemiegesetz erhebliche Rechtsschutzdefizite iSd grundrechtlichen Vorgaben von Art 5 EMRK und Art 6 PersFrG aufweist. Insbesondere sei auf Notwendigkeit einer binnen Wochenfrist stattzufindende Prüfung der Zulässigkeit der Absonderung vor einem ordentlichen Gericht oder einer unabhängigen Behörde hingewiesen.

Zu § 17 Abs 4 TbG

Grundsätzlich wird die Vereinfachung des Zugangs zum Recht durch das Vorsehen einer elektronischen Einbringungsmöglichkeit von Anträgen und Rechtsmitteln von zu Hause aus positiv gesehen.

Der Österreichische Behindertenrat merkt dazu an, dass die vorgesehene Regelung (Anruf bei Gericht, Eingabe per E-Mail samt Scans) eine hohe Hürde für Menschen mit Behinderungen darstellen kann. Zudem bestehen Datenschutzbedenken und Risiken bei Zustellungen und Beginn von Rechtsmittelfristen.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, dass ein niederschwelliger und wirksamer Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen entsprechend den Vorgaben der UN-BRK geschaffen wird.

Zu § 43a EpG und § 2b COVID-19-MG:

Grundsätzlich wird die Schaffung einer Kaskadenregelung begrüßt.

Dabei bleibt jedoch die Frage offen, was unter einer „strengerer“ bzw. „weniger strengerer“ Verordnung zu verstehen ist, der Maßstab könnte sich nur auf einzelne Bestimmungen oder die Verordnung in ihrer Gesamtheit beziehen.

Um einen reibungsfreien Vollzug und damit Klarheit für die Bevölkerung zu gewährleisten, ersucht der Österreichische Behindertenrat diesen Begriff im Gesetzestext näher zu definieren.

Weiters ist die Wendung „entsprechend der epidemiologischen Situation“ zu unbestimmt, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen.

Daher regt der Österreichische Behindertenrat an, diese Wendung durch die Einfügung von Kriterien zu präzisieren, um dem strengen Determinierungsgebot zu entsprechen.

Zu §§ 1 und 2 COVID-19-MG

1. Nach dem Wortlaut des Gesetzestextes bezieht sich die Verordnungsermächtigung lediglich darauf, das „Betreten“ von Orten zu regeln. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die Regelungen zum Betreten selbstredend auch für das Befahren und das Verweilen gelten.

Die Ausführungen in den Erläuterungen sind offensichtlich eine Reaktion auf einige Judikate von Landesverwaltungsgerichten in denen der Begriff „Betreten“ ganz eng ausgelegt wurde.

Ob die Verortung der versuchten Klarstellung in den Erläuterungen geeignet ist das Problem zu lösen, ist insbesondere im Hinblick auf das Verbot einer extensiven Auslegung (Art 7 EMRK) stark zu bezweifeln.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, dass eine Klarstellung direkt im Gesetzestext vorgenommen wird.

Dabei sei jedoch angemerkt, dass die Gleichbehandlung des Betretens bzw. des Verweilens an einem öffentlichen Ort und dem Befahren eines öffentlichen Ortes mittels eines geschlossenen Fahrzeuges nicht sachgerecht erscheint. Das Befahren eines öffentlichen Ortes ist nämlich nicht geeignet eine Gefahr für die Gesundheit von anderen Personen (außerhalb des Fahrzeuges) darzustellen.

2. Entsprechend der Judikatur vom VfGH sind Einschränkungen der persönlichen Freizügigkeit nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig. Dazu sind rechtsstaatliche Sicherungsmechanismen vorzusehen.

Dies ist im vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht ausreichend erfüllt.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, dass ein Kriterienkatalog zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit in den Gesetzestext aufgenommen wird.

3. Der Inhalt von § 2 Abs 2 letzter Satz: „Dabei sind ausreichende Ausnahmen von einem generelle Betretungsverbot vorzusehen“ entspricht nicht der Judikatur des VfGH, die besagt, dass solche weitreichenden Beschränkungen der Freizügigkeit einer besonders genauen Determinierung durch ein Gesetz bedürfen.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher, dass im Gesetz selbst die genauen Voraussetzungen für Betretungsverbote und deren konkrete Ausnahmen bzw gelindere Maßnahmen vorgesehen werden.

4. Zum Änderungsbedarf an der Wendung „entsprechend der epidemiologischen Situation“ siehe die Ausführungen zu § 43a EpG und § 2b COVID-19-MG.
5. Der Begriff „bestimmte Orte“ in § 2 Abs 1 Z 1 lässt nicht klar erkennen, ob damit nur bestimmte öffentliche Orte oder auch private Orte (z.B. Wohnungen) gemeint sind.

Der Österreichische Behindertenrat spricht sich ganz klar gegen eine Regelungsbefugnis des Staates betreffend privater Orte aus und verweist dazu auch auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Hausrechts und des Privat- und Familienlebens.

Aus diesem Grund ersucht der Österreichische Behindertenrat den Begriff im Gesetzestext auf „bestimmte öffentliche Orte“ abzuändern.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit in einem partizipativen Prozess seine Expertise einzubringen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner